

i 1859, bezw.
ffichtigung der
wurde) ist im
t die Stadt in
distrikt: Hagen-
: Propst Vlie-
istrikt: Baitor
t, durch Selbst-
e verfähmt
den-Beden und
bieten.

Herr Theodor
hrer; Arzt und

Reventlow, der
ste, zur Abhilfe
e Armenstiftung
jels aus städti-
allein schon im
lung unter Vor-

ur, vom 4. Fe-
mmerei belegten
aufzunehmenden
eben der Witthoe
teressen genügt.
er 12, die Pro-
errichteten wird
n vergeben.

n Reichen niedri-
ngeweihete Kirche
ing, freien Dorf,
eintigen Vegeta-
mer wöchentlich
heil zum Besten

n Bewohner, ist
lmt übernehmen
abgeben. Der
e besitzt das Jus
d außerdem das

msverwalter. —
enzen, Ausrufer

: 22, wo Mitt-
wo fortwährend
zeit befindet sich
durchaus nicht
gebracht worden.
neuesten Ersap-
s Princip dieser
des Herrn Dr.
ohne des Sonn-
s 1 Uhr geöffnet.

hr, Nachm. von
vom 5. October
Goertig, zweiter

le andern Plätze,
n auf Hamburg,

vie von Wechsels-

dischen Staats-

apieren, und im

n den Provinzen
te

st, hat derselben
die erfolgte Ein-
schel, sowohl auf
oir zu erhaltenen
üssen den in der

allgemeinen deutschen Wechselordnung vorgeschriebenen Erfordernissen entsprechen, in Preuß. Courant ausgestellt und diejenigen auf Altona resp. Hamburg außerdem mit dem Vermerk „effectiv“ versehen sein. Die seitens der Commandite angenommenen Wechsel sind direct an die Banfantalt desjenigen Platzes, an welchem sie zahlbar sind, zu geriren. Die Platz- und Remessen-Wechsel sind von einander getrennt auf besonderen Rechnungen nach dem Betrage, Verfalltage, Bezogenen und Zahlungsort der einzelnen Appoints zu verzeichnen, und die Zinsen für jeden Verfalltag besonders auszurechnen. Bei der Zinsberechnung wird jeder Monat ohne Unterschied zu 30 Tagen angenommen, der Tag der Discontirung aber nicht mitgezählt. Bei Platzwechseln werden die Zinsen für wenigstens 4 Tage, bei Remessen-Wechseln für wenigstens 10 Tage in Abzug gebracht, auch wenn die discountirten Wechsel kürzere Zeit zu laufen haben. Für jeden einzelnen zu discountirenden Wechsel ist jedoch an Zinsen mindestens $\frac{1}{10}$ Thaler, und für Tratten unter 50 $\frac{1}{10}$, welche nur 2 Unterdriffen tragen, 5 $\frac{1}{10}$ pr. Stück extra zu entrichten. Die Wechselrechnungen sind von dem Geschäftsinhaber oder dessen Procuristen resp. Bevollmächtigten, für welche letztere von dem Chef des betreffenden Handlungs-hauses eine besondere, nur für den Verkehr mit der Bank gültige Procura- oder Vollmächts-Erklärung nach einem von der Bank vorgeschriebenen Formular ausgestellt werden muß, eigenhändig zu quittiren. Platzwechsel müssen vor der Discontirung mit Accept versehen sein. — Innerhalb gewisser Grenzen laßt die Commandite auch Wechsel auf das Ausland zum Durchschnitts-Course der Berliner Börse, welche an die Ordre der ersten zu geriren sind. — In Bezug auf den Lombardverkehr ist das Ver-zeichniß der zur Beleihung genehmigten Papiere und die Beleihungssätze im Banklocal einzusehen. — Die Wechsel müssen nach den Bankplätzen und Verfallzeiten übereinstimmend mit der Rechnung geordnet und mit den Fälligkeitstagen überschrieben sein. — Wechsel, welche auf Preussisch Courant oder Werth resp. Sorten lauten, oder auf einen anderen Tag als den ursprünglichen Verfalltag acceptirt sind, oder noch über 3 Monate zu laufen haben, oder Raturen oder Correcturen enthalten, laßt die Bank nicht an. Desgleichen sind Anweisungen vom Discontiren ausgeschlossen. Wechsel auf die Bankplätze müssen ausschließlich des Einlieferungs- und Verfalltages, mindestens noch drei Tage zu laufen haben. Bei Domicilwechseln ist der Name und Wohnort des Acceptanten und des Domicilanten auf der Rech-nung anzugeben. Bei Wechseln mit offenen (blanco) Giros muß jedenfalls das Indossament an den Discontanten, und von Letzterem an die Bank, ausgefüllt sein. Allongen sind zu beschreiben.

Baur'sche Fideicommiss, gestiftet durch den weiland Staatsrath und Bürgermeister J. D. Baur und dessen Ehefrau H. E. Baur, geborne Soltau, befaßt deren ganzes bedeutendes Vermögen, dessen Einkünfte nach Abzug einer beträchtlichen jährlichen Rente für das Gräfl. v. Reventlow'sche Armen-stift und verbleibender von der Frau Staatsrathin Baur angeordneter fortlaufender Unterstützungen an Hilfsbedürftige, stiftungsgemäß zur besseren physischen und moralischen Erziehung der armen chris-tlichen Jugend in Altona und Ottenien, vorzüglich in den ersten Lebensjahren verwandt werden. — Nach den näheren Bestimmungen über die Verwendung des Vermögens vom 11. Juli 1834 sollen zunächst zwei Wartelschulen, jede für 200 Kinder aus Altona und Ottenien berechnet, gegründet werden. Die erste dieser Wartelschulen ist den 28. Mai 1867 eröffnet; die seit 1842 bestehende zweite Warte-schule erhält angemessene Unterhaltungsbeiträge; an Ottenien wird die zur Gründung und Unterhal-tung einer eigenen Wartelschule erforderliche Summe ausgezahlt. (Siehe Seite 185.)

Jetzige Administratoren sind die Herren Senator Hesse und Rechtsanwalt Lübkes.

Bibel-Gesellschaft, Hamburg-Altonaer. (1814 begründet.) Das Lager für Altona, Stadt und Land ist zur Zeit bei Herrn Pastor Lonzer, gr. Freiheit 23. — Preis gebunden 15 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{10}$ für Schulen 12 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{10}$, für arme Confirmanden 9 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{10}$, sowie für ganz Arme in besonderen Fällen unentgeltlich.

Bildungs-Anstalt für angehende Lehrerinnen. Diese Anstalt, welche Otern 1864 von dem jetzigen Vorstand, bestehend aus den Damen Louise Heyer und Elisabeth Hacke und den Herren J. H. Dunder und Eduard Schrel gegründet wurde, und einem gefühlten Bedürfnisse entsprechen möchte, bietet auch solchen jungen Damen, welche sich nicht der Pädagogik widmen wollen, Gelegenheit, ihre in der Schule gewonnenen Kenntnisse zu befestigen und zu erweitern. Der dreistündige, an vier Tagen wöchentlich ertheilte Unterricht ist cursistisch auf zwei Jahre berechnet und umfaßt folgende Lehrgegen-stände: Seelenlehre, Pädagogik, Methodik, praktische Lehrproben und Entwürfe zu solchen, Deutsch, Französisch, Englisch, Naturkunde, Geographie, Geschichte und Rechnen. Das Honorar beträgt für Nichtlehrerinnen vierteljährlich nur 4 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{10}$; für Lehrerinnen ist der Unterricht bis auf den Unterricht in fremden Sprachen unentgeltlich; und für solche, welche nur an dem von einem Engländer und bezw. Franzosen geleiteten Sprachcurfus Theil nehmen wollen 3 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{10}$ 15 $\frac{1}{10}$ vierteljährlich.

Bildungs-Verein. (Früher „Feierabend-Verein.“) Von hiesigen Bürgern und Einwohnern durch freiwillige Beiträge im Jahre 1844 begründet, um jedem Gewerbetreibenden ohne Unterschied des Ranges und Standes Gelegenheit und Mittel zu geben, seine freie Zeit auf eine nützliche Weise, namentlich zur Aneignung und Vermehrung der notwendigen Kenntnisse für das bürgerliche Leben, sowie zur Bildung und Veredelung von Geist und Herz zu verwenden. Die Leitung des Vereins befozt ein aus 20 Mitgliedern bestehender Vorstand: ein Präses, Vice-Präses, Cassirer, Schriftführer, Oekonom und Bibliothekar, nebst 14 Ordern. Vorsitzender d. z. Herr H. Dohert.

Das Local befindet sich Behnstraße 7. Lehr- und Uebungszimmer sind während des ganzen Tages für die Mitglieder und eingeführte Fremde geöffnet.

Der Unterricht besteht in Vorträgen verschiedenen Inhalts, Redekunst und Discussion: außerdem in englischer, französischer und deutscher Sprache, Zeichnen, Quartett- und Elementargefang, Physik, Rechnen, Schreiben, Geometrie und Turnen. Der Declamationsunterricht hat es sich zur Aufgabe gestellt, die daran Theilnehmenden in freien, ungewungenen Vorträgen auszubilden.

Der Unterricht wird nach Maßgabe eines vom Vorstande entworfenen Stundenplans an den Wochentagen Abends von 8—10 $\frac{1}{2}$ Uhr ertheilt.

Der monatliche Beitrag beträgt 7 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{10}$, wofür die Miete, Heizung und Beleuchtung des Locals, außerdem Donorar der Lehrer, Anschaffung von Utensilien, in- und ausländischer Zeitschriften besorgt wird. Wer als Mitglied Aufnahme findet, zahlt zum Besten der Bibliothekscasse ein Eintrittsgeld von 3 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{10}$. Die Zahl der activen und socialen Mitglieder beträgt augenblicklich ungefähr 300. Eine aus fast 500 Bänden bestehende Bibliothek, die durch den nachbleibenden Ueberfluß der Einnahme ver-größert wird, steht den Mitgliedern zur Disposition. Auch können hiesige Bürger und Einwohner, die sich jährlich zu einem geringeren Beitrag, jedoch nicht weniger als 1 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{10}$ pr., verpflichten, als